

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1974

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	4. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.	566

I.

21630

**Bestimmungen
über die Gewährung von Landeszuschüssen
zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung
von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb
von Tageseinrichtungen für Kinder**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 4. 4. 1974 –
IV/1 – 6001.7

I

Anwendungsbereich

- 1.1 (1) Das Land fördert den Bau, die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder durch Landeszuschüsse.

Tageseinrichtungen für Kinder sind:

- a) Kindergärten,
- b) Kinderhorte,
- c) Kinderkrippen und Krabbelstuben.

(2) Der Neubau von Kinderkrippen und Krabbelstuben wird grundsätzlich nur gefördert, wenn diese in kombinierten Einrichtungen als altersgemischte Gruppen (0; 4–6 Jahre) geführt werden.

- 1.2 (1) Es können nur solche Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden, deren Träger Gemeinden, Ämter und Kreise oder Träger der freien Jugendhilfe sind. Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Tageseinrichtungen für Kinder zu schaffen und/oder zu unterhalten.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder eines Trägers der freien Jugendhilfe können darüber hinaus nur gefördert werden, wenn der Träger im Sinne der Verordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) als gemeinnützig und nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – JWG – i. d. Fassung v. 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) öffentlich anerkannt ist.

(3) Einrichtungen außerhalb des Landes können nicht gefördert werden.

- 1.3 (1) Tageseinrichtungen für Kinder können nur gefördert werden, wenn sie den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (mein RdErl. v. 30. 11. 1973 – MBl. NW. 1973 S. 2122 – SMBl. NW. 2163 –) entsprechen.

(2) Kindergärten können darüber hinaus nur dann und nur insoweit gefördert werden, als die Voraussetzungen dafür nach dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz – KgG –) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) sowie nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166/SGV. NW. 216) vorliegen.

- 1.4 (1) Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Arten von Tageseinrichtungen für Kinder, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei kombinierten Einrichtungen (Kindergarten und/oder Kinderkrippe, Krabbelstube, Kinderhort) gelten als Kindergarten nur die Teile der Einrichtung, die der Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht in besonderen Kindergarten Gruppen dienen.

(3) Als Kindergarten Gruppen gelten nur solche Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens 50 v. H. der Kinder das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

II

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten bei Bewilligung an Träger der freien Jugendhilfe die Vorl. VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631 –) sowie bei Bewilligung an kommunale Träger vorläufig die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO (RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 –

SMBl. NW. 6300 –), soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

- 2.2 Landeszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung der Baumaßnahme oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein erhebliches Landesinteresse besteht. Sie werden nur für solche Baumaßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Die vorzeitige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen schließt die Bewilligung von Landesmitteln nicht aus, wenn und soweit die Bewilligungsbehörde eine schriftliche Zusicherung für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände erteilt hat.

- 2.3 (1) Landeszuschüsse für Baumaßnahmen dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, die Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks sind oder zu deren Gunsten an dem Grundstück ein Erbbaurecht für noch mindestens 50 Jahre bestellt ist.

(2) Landeszuschüsse für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen können auch dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer der Einrichtung ist, mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten aber einen langfristigen (mindestens 10 Jahre) Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.

- 2.4 Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 2.5 Landeszuschüsse für den Bau von Kindergärten dürfen darüber hinaus nur gewährt werden, wenn

- a) der Träger sich verpflichtet hat, einen der Aufgabenstellung des Kindergartengesetzes entsprechenden Kindergarten zu errichten und zu führen,
- b) die Baumaßnahme nach dem Bedarfs- und Durchführungsplan des Jugendamtes nach § 6 KgG unter Berücksichtigung der Befragung der Erziehungsberechtigten nach § 8 Abs. 5 KgG erforderlich ist.

- 2.6 (1) Landeszuschüsse für den Neubau von Tageseinrichtungen für Kinder in konventioneller Bauweise sollen nur gefördert werden, wenn

- a) glaubhaft gemacht wird, daß die Gesamtherstellungskosten der Baumaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten und der Lebensdauer nicht höher sind als die üblichen Kosten für eine entsprechende Einrichtung in Fertigbauweise,
- b) oder baurechtliche Vorschriften der Erstellung in Fertigbauweise entgegenstehen,
- c) oder die Tageseinrichtung für Kinder zusammen mit anderen Einrichtungen (z. B. Erziehungsberatungsstelle, offene Tür, Gemeindezentrum) errichtet werden soll und eine isolierte Erstellung der Tageseinrichtung für Kinder aus baurechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen des Zuschnitts des Grundstücks nicht möglich oder zweckmäßig ist,
- d) oder die Tageseinrichtung für Kinder in einem Baukörper, der in konventioneller Bauweise errichtet wird oder worden ist, integriert werden soll (z. B. Wohnhaus, Geschäftshaus usw.).

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anträge, die bis zum 1. 1. 1975 gestellt worden sind.

- 2.7 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht, wenn und soweit er sich nicht unmittelbar aus dem Kindergartengesetz ergibt.

III

Förderung von Baumaßnahmen

- 3.1 (1) Gefördert werden Baumaßnahmen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau der in Abschnitt I genannten Einrichtungen einschl. der Baumaßnahmen, zur Substanzerhaltung des Gebäudes mit Gesamtkosten von mehr als 10000 DM, zur Erneuerung von großen Betriebseinrichtungen (z. B. Heizung, Wasserversorgung usw.), zur Herstellung der erforderlichen Spielflächen und sonstigen Außenanlagen.

(2) Die Förderung erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeteile, einschl. der Personalräume, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

(3) Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen in geschlossenen Wohnungen oder Wohntrakten untergebracht werden soll, gelten die Wohnheimbestimmungen 1973, RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 23723), sowie die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen, RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) in der jeweiligen Fassung.

3.2 (1) Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), sofern diese Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen;

die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293);

die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.

(2) Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und auszusprechen, daß während des ganzen Jahres kontinuierlich gebaut werden kann.

(3) Ein Baubuch (Bauausgabe- und Bautagebuch) ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz zur Sicherung der Bauförderung vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 (März 1954) zu gliedern.

Bei Baumaßnahmen in Fertigbauweise sind die Leistungen des Herstellers insgesamt, die Leistungen der übrigen am Bau Beteiligten (Fundament, Außenanlagen usw.) einzeln aufzuführen. Zahlungen sind in jedem Fall einzeln aufzuführen.

3.3 Wird eine Baumaßnahme in mehreren Abschnitten durchgeführt, müssen die einzelnen Bauabschnitte nutzungsfähig sein.

3.4 Die mit Landeszuschüssen geförderten Gebäude sind vom Beginn des Rohbaues an und fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Im Schadensfall kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid entsprechend den Bestimmungen unter Nr. 7.9 ganz oder teilweise widerrufen. Zuwendungen für Kindergärten, die nach Fertigstellung Betriebskostenzuschüsse erhalten haben, sind in voller Höhe zurückzahlen. Ist der Zuwendungsempfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, so kann auf den Nachweis der Feuerversicherung verzichtet werden.

IV

Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

4.1 Landeszuschüsse können für die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt werden, sofern die Kosten nicht nach Abschnitt V dieser Bestimmungen zu den Baukosten gehören. Insbesondere sind förderungsfähig die Kosten für die Beschaffung von

- Gerät- und sonstiger Wirtschaftsausstattung nach DIN 276 Nr. 2.5 des Musters für Kostenvoranschläge für Kosten von Hochbauten,
- Fenster- und Türbehängen,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Büchern,
- Spiel- und Sportgeräten,
- Haushaltswäsche.

4.2 (1) Landeszuschüsse können auch für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Tageseinrichtungen für Kinder gewährt werden, die als Ersatz oder zur Ergänzung erforderlich sind und nicht im Zusammenhang mit einer aus Landesmitteln geförderten Baumaßnahme stehen. In diesen Fällen können Landeszuschüsse auch

für solche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gewährt werden, deren Kosten sonst zu den Baukosten nach DIN 276 Nr. 2.1 oder 2.4 zählen. Auch die anlässlich des Einbaues oder der Befestigung der Gegenstände entstehenden Kosten sind förderungsfähig.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kindergärten, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 als angemessene Sachkosten anerkennungsfähig sind.

4.3 Die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die unter 3.1 (3) dieser Richtlinien genannten Wohneinrichtungen ist nicht förderungsfähig.

V

Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

5.1 (1) Landeszuschüsse werden in Höhe von 50 v. H. der angemessenen Baukosten nach DIN 276 Nr. 2.1-2.4 mit Ausnahme der Nr. 2.342 und der angemessenen Kosten für die Erstausrüstung und Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt.

(2) Landeszuschüsse nach Abs. 1 können bis zu 65 v. H. erhöht werden, wenn

- die Tageseinrichtung für Kinder überwiegend der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dient (Exmittiertensiedlung, Obdachlosenasyll, Wohngebiete mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die aufgrund von Nutzungsverträgen vergeben werden),
- der Träger in entsprechender Anwendung meines RdErl. v. 20. 9. 1972 (MBI. NW. 1972 S. 1765/SMBI. NW. 2160) betr. erhöhte Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Abs. 2 KGG den Nachweis geführt hat, daß er nach Ausschöpfung aller zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ohne Erhöhung des Landeszuschusses den Kindergarten nicht errichten kann.

5.2 (1) Landeszuschüsse nach Nr. 5.1 werden als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung) gewährt.

(2) Landeszuschüsse zur Finanzierung von Mehrkosten, die nach der Bewilligung entstehen, können nur dann und nur insoweit gewährt werden, als die Mehrkosten von der Bewilligungsbehörde als notwendig und angemessen anerkannt sind. Mehrkosten, die durch eine nachträgliche Abweichung vom Bauplan entstehen, können nur anerkannt werden, wenn die Bewilligungsbehörde der Abweichung vom Bauplan vorher zugestimmt hat.

5.3 Für den Neubau von Tageseinrichtungen für Kinder (ausgenommen die in Nr. 1.1 Abs. 2 und 5.1 Abs. 2 genannten Einrichtungen und sogenannte „reine Tagesstätten“) können folgende Landeszuschüsse gewährt werden:

Für Kindergärten mit einer oder zwei Gruppen je Platz 2900,- DM,

für Kindergärten mit drei und mehr Gruppen je Platz 2650,- DM,

für die Errichtung eines weiteren Gruppenraumes von mindestens 24 qm Größe für jeweils zwei Gruppen zusätzlich 17400,- DM,

für die Errichtung eines weiteren Gruppenraumes für jeweils eine Gruppe von mindestens 16 qm Größe zusätzlich 8700,- DM,

für einen Liege- und Gymnastikraum zusätzlich 31400,- DM,

für Teiltagesstätten und Horte in Einrichtungen mit insgesamt einer oder zwei Gruppen je Platz 3500,- DM,

für Teiltagesstätten und Horte in Einrichtungen mit insgesamt drei oder mehr Gruppen je Platz 3150,- DM,

für das erweiterte Raumprogramm in Teiltagesstätten und Horten zusätzlich 27600,- DM.

5.4 (1) Landeszuschüsse nach Nr. 5.3 werden zur Teilfinanzierung als feste Zuschüsse gewährt. Die den festen Zuschüssen zugrundeliegenden Fördersätze werden jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines jeden

Jahres unter Berücksichtigung des jeweils für den 1. November des vorangegangenen und 1. Mai des laufenden Jahres errechneten Bauindex fortgeschrieben und durch besonderen Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales neu festgesetzt. Die festen Zuschüsse sind ein Jahr nach der Erstbewilligung des Landeszuschusses auf der Grundlage der dann geltenden Förderungssätze von der Bewilligungsbehörde auf formlosen Antrag neu festzusetzen, wenn und soweit der Gesamtanteil des Landes an der Finanzierung nicht mehr als 50 v. H. der angemessenen Baukosten beträgt. Hat der Zuwendungsempfänger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Baumaßnahme erst $\frac{1}{2}$ Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, kann diese Frist um $\frac{1}{2}$ Jahr verlängert werden.

(2) Landeszuschüsse zur Finanzierung von Sonderkosten, die infolge erschwelter Gründung, der Anpassung an topographische Gegebenheiten oder infolge der Anpassung an örtliche Gegebenheiten bedingt sind, können in Höhe von 50 v. H. der anerkannten Aufwendungen gewährt werden, wenn der Gesamtanteil des Landes an der Finanzierung nicht mehr als 50 v. H. der angemessenen Baukosten beträgt und die Sonderkosten auf folgende Umstände zurückzuführen sind:

- a) Wasserhaltung während der Bauzeit,
- b) außergewöhnliche Gründung (Fels, aufgeschütteter Boden, Bergschädensicherung, Bodenverdichtung, Fundamentdrainage u. a.),
- c) Vergrößerung des Bauvolumens bei Hanglage des Grundstücks,
- d) baurechtlich erforderliche Anpassung des Bauvorhabens an die Nachbarbebauung,
- e) Schmutzwasser- bzw. Fäkalienhebeanlage bei hochliegendem Straßenkanal,
- f) besonders lange Ver- und Entsorgungsleistungen nach 5.3 der DIN 276 (März 1954) infolge ungünstigen Grundstückszuschnitts innerhalb des Baugrundstücks,
- g) Stützmauern und Treppen bei Hanglage des Grundstücks,
- h) Bodenabtrag und Bodeneinbau über dem üblichen Maß für den Bau der Spielplatzanlage.

Die Mehraufwendungen sind grundsätzlich bei der Antragstellung geltend zu machen. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, dann ist die Durchführung der Baumaßnahme vor Beginn der Bewilligungsbehörde zur Überprüfung anzuzeigen. Die Landeszuschüsse zur Finanzierung von Sonderkosten werden als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung) gewährt.

- 5.5 (1) Zu den Baukosten nach DIN 276 Nr. 2.1 gehören die Kosten für die Einrichtungsgegenstände, wenn es sich
- a) um fest mit dem Gebäude verbundene oder eingebaute Sachen (d. h. um wesentliche Bestandteile gem. §§ 93, 94 BGB),

- b) um mit dem Gebäude nicht fest verbundene oder eingebaute Sachen, die jedoch zur Benutzung und zum Betrieb der baulichen Anlage erforderlich sind, oder um Sachen, die zum Schutze der Gebäude dienen (Zubehör gem. § 97 BGB)

handelt.

(2) Zu den Baukosten nach DIN 276 Nr. 2.4 gehören die Kosten für besondere Betriebseinrichtungen, die für die Zweckbestimmung der Einrichtung und ihre Betriebsführung notwendig sind. Das sind die in DIN 276 Nr. 2.1 nicht erfaßten, fest mit dem Gebäude verbundenen oder durch sonstige bauliche Ausgestaltung an einen bestimmten Platz gebundenen allgemeinen besonderen Anlagen. Hierzu gehören im Rahmen dieser Bestimmungen auch die Kosten für die erstmalige Anschaffung von Beleuchtungskörpern, die fest mit dem Lichtnetz verbunden sind, sowie die Kosten für Feuerlöschgeräte.

VI

Gewährung von Landeszuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder

- 6.1 (1) Landeszuschüsse zu den Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder können nur gewährt werden, wenn die Einrichtung

- a) nach § 79 Abs. 2 JWG von der Anwendung des § 28 JWG befreit ist und
- b) mindestens an vier Werktagen in der Woche halbtags geöffnet ist.

(2) Landeszuschüsse zu den Betriebskosten eines Kindergartens können nicht gewährt werden, wenn der Kindergarten dem Bildungsauftrag des § 2 KGG nicht entspricht.

- 6.2 (1) Landeszuschüsse zu den Betriebskosten von Kinderkrippen, Krabbelstuben und Horten werden in der Form von Personalkostenzuschüssen zu den Aufwendungen für sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte gewährt, sofern diese Aufwendungen nicht nach Maßgabe des Kindergartengesetzes aufgebracht werden. Die Landeszuschüsse sind als feste Zuschüsse zu gewähren.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Landeszuschüssen ist, daß die Fachkraft hauptamtlich tätig ist und eine Vergütung nach den Bestimmungen des BAT oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen erhält. Es wird unterstellt, daß Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft, die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechende Vergütung nach den Bestimmungen des BAT erhalten.

(3) Als sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft gelten neben den in den §§ 1, 3 der Vereinbarung über die Voraussetzung der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte, Anlage zum RdErl. v. 1. 7. 1964 (SMBL. NW. 2163), genannten Fachkräften auch

- a) Personen, die nach § 7 der Vereinbarung Erzieherinnen gleichgestellt sind,
- b) Ordensschwwestern und Diakonissen, denen auf Antrag die Genehmigung erteilt worden ist, als Leiterin oder Gruppenleiterin in Tageseinrichtungen für Kinder tätig zu sein,
- c) Sozialarbeiter(innen) in sozialen Brennpunkten.

- 6.3 (1) Der Landeszuschuß beträgt 6000,- DM im Jahr für jede Fachkraft, die in einer Gruppe tätig ist, deren Stärke die in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 11. 1973 für die einzelnen Einrichtungsarten festgelegte Höchstzahl nicht überschreitet. Der Landeszuschuß erhöht sich auf 9000,- DM im Jahr, wenn die Fachkraft in einer Einrichtung tätig ist, die überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dient (Nr. 5.1 (2) a).

(2) Bei Fachkräften, deren Beschäftigungsverhältnis keine vollen zwölf Monate besteht und für die nach dem Ausscheiden innerhalb von zwei Monaten keine Ersatzkraft eingestellt ist, wird der Landeszuschuß anteilig gekürzt.

(3) Eine vorübergehende Tätigkeit der Fachkraft in einem Kindergarten oder einer Kindergartengruppe steht der Förderung nach Maßgabe des Abs. 1 nicht entgegen, wenn diese Tätigkeit insgesamt einen Monat im Jahr nicht übersteigt.

(4) Im Falle der Beschäftigung von Teilzeitkräften, die mindestens die Hälfte der tarifvertraglich bestimmten Arbeitszeit tätig sind, wird der Landeszuschuß nach Abs. 1 um 50 v. H. gekürzt. Das gleiche gilt, wenn die zulässige Gruppenstärke nach Abs. 1 um 50 v. H. unterschritten wird oder der zulässige Landeszuschuß nach dem Kindergartengesetz deshalb gekürzt wird, weil mehr als 25 v. H. jedoch weniger als 50 v. H. der Kinder in einer Gruppe der in § 1 KGG genannten Altersstufe nicht angehören.

- 6.4 (1) Der Landeszuschuß zu den Betriebskosten eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe beträgt $\frac{1}{6}$ der Personal- und Sachkosten, die nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 als angemessen anerkannt werden können.

(2) Der Landeszuschuß zu den Betriebskosten eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe erhöht sich jeweils am 1. 1. 1974, 1. 1. 1976, 1. 1. 1978 und 1. 1. 1980 um jeweils $\frac{1}{30}$ der nach der Verordnung über die Be-

standteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 angemessenen Betriebskosten und beträgt ab 1. 1. 1982 $\frac{1}{3}$ der angemessenen Betriebskosten.

(3) Der Landeszuschuß kann darüber hinaus nach Maßgabe meines RdErl. v. 20. 9. 1972 (SMBI. NW. 2160) betr. erhöhte Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Abs. 2 KGG bis zu $\frac{3}{6}$ der angemessenen Betriebskosten erhöht werden. In diesem Fall findet Abs. 2 keine Anwendung, sofern der Anteil des Landes $\frac{3}{6}$ der angemessenen Betriebskosten erreicht hat.

VII

Verfahren

A

Für Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände

7.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme unter Verwendung des Antragsmusters (für Baumaßnahmen Anlage 1, für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Anlage 3) über das örtlich zuständige Jugendamt bei dem für die Einrichtung zuständigen Landesjugendamt zu stellen.

7.2 (1) Das Landesjugendamt prüft die Anträge unter Berücksichtigung der Bedarfslage und Dringlichkeit des Bauvorhabens sowie der Stellungnahme des Jugendamtes insbesondere auch in fachlicher und in Verbindung mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes auch in bautechnischer Hinsicht und auf die Angemessenheit der veranschlagten Kosten sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sind die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 11. 1973 zu beachten.

(2) Bei Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe ist die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege erforderlich, sofern der Träger der freien Jugendhilfe einem solchen Spitzenverband angeschlossen ist.

7.3 (1) Das Landesjugendamt erteilt im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereitgestellten Haushaltsmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten

a) zur Förderung von Baumaßnahmen einen Zuwendungsbescheid nach Muster Anlage 2,

b) zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Zuwendungsbescheid nach Muster Anlage 4.

Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides leitet das Landesjugendamt den nach Nr. 7.2 (2) dieser Bestimmungen beteiligten Stellen zu. Bei Gewährung von Zuschüssen über 50 000,- DM ist ein Abdruck des Zuwendungsbescheides dem Landesrechnungshof zu übersenden.

(2) Anträge für Sonder- und Modelleinrichtungen sind vor Bewilligung mit einer Stellungnahme des Landesjugendamtes dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Das Landesjugendamt berichtet dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales jährlich über die bewilligten Landeszuschüsse anhand einer listenmäßigen Aufstellung.

7.4 (1) Das Landesjugendamt zahlt den Landeszuschuß an den Träger der Einrichtung aus. Der Landeszuschuß für Baumaßnahmen wird auf ein besonderes Konto (Baukonto) ausgezahlt, dem auch die Eigenmittel und sonstigen für die Durchführung der Baumaßnahme vorgesehenen Mittel zuzuführen sind.

(2) Landeszuschüsse für Baumaßnahmen werden wie folgt ausgezahlt:

a) bis zu 50 v. H. des Zuschusses, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Annahme der Bewilligungsbedingungen,
2. Abgabe einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung darüber, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt,

3. bestimmungsgemäße Verwendung der im Finanzierungsplan des Bewilligungsbescheides ausgewiesenen Barmittel und in der Regel der zinslosen Finanzierungsbeiträge Dritter,

b) bis zu weiteren 40 v. H. des Zuschusses bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

1. Verbrauch der bisher ausgezahlten Landesmittel,
2. Fertigstellung des Rohbaues bzw. Durchführung der Hälfte der geplanten Baumaßnahme,
3. dingliche Sicherung des Zuschusses, soweit die dingliche Sicherung nach diesen Richtlinien erforderlich ist,
4. Vorlage des Nachweises über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung, falls auf den Abschluß der Feuerversicherung nach Nr. 3.4 nicht verzichtet worden ist,

c) der Restbetrag:

nach Verbrauch aller bestimmungsgemäß einzusetzenden Eigenmittel, Finanzierungsbeiträgen Dritter, Darlehensmittel sowie der bisher ausgezahlten Landesmittel sowie Nachweis über deren Verwendung in Form einer zahlenmäßig nach DIN 276 gegliederten Aufstellung der Ausgaben und einer Aufstellung der Einnahmen.

(3) Innerhalb der einzelnen Auszahlungsabschnitte wird die Auszahlung des Landeszuschusses nach Nr. 8.1-8.12 der VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 14 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Absatz 1 RHO geleistet. Hierbei sollen die einzelnen Teilbeträge den Zahlungsbedarf in den nächsten 4-6 Wochen nicht überschreiten. Zuwendungen bis zu insgesamt 20 000,- DM können davon unabhängig in den obengenannten Abschnitten ausgezahlt werden. Bei vorzeitiger Auszahlung der Landesmittel sind die hierfür zu zahlenden Zinsen über das Landesjugendamt dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu überweisen.

7.5 (1) Das Landesjugendamt überwacht in Verbindung mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Bauunterlagen, von denen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden kann. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung der Landesmittel bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden; gegebenenfalls ist von den Möglichkeiten nach Nr. 7.9 dieser Bestimmungen Gebrauch zu machen.

7.6 (1) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen über 40 000,- DM ist eine mit 10 v. H. jährlich zu verzinsende Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an bereitester Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Sicherungshypothek ist auf 20 Jahre zu befristen. Für die gleiche Maßnahme bewilligte Mittel des Bundes oder einer Gemeinde können gleichrangig gesichert werden. Bei Belastungen, die den Landesmitteln vorgehen, ist zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB einzutragen. Belastungen zu Gunsten der Eigentümer dürfen den Belastungen zu Gunsten des Landes nicht vorgehen.

Belastungen nach Abteilung II des Grundbuches dürfen der zweckentsprechenden Verwendung des Landeszuschusses nicht entgegenstehen. Auflassungsvormerkungen sind zu löschen. Die Bewilligungsbehörde kann sich auf Antrag des Zuwendungsempfängers damit einverstanden erklären, daß eine derartige Vormerkung nicht gelöscht wird, wenn der Sicherungshypothek des Landes Vorrang eingeräumt worden ist.

(2) Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich rechtliche Körperschaft, so soll auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich rechtliche Körperschaft

unter Verzicht auf das Recht der Vorklage Bürgschaft leistet.

- 7.7 Bei Gewährung eines Landeszuschusses für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen hat der Träger eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren ihrem Zweck nicht entzogen werden. Einrichtungsgegenstände im Anschaffungswert von mehr als 200,- DM sind zu inventarisieren.
- 7.8 Läßt sich der Verwendungszweck des Landeszuschusses nicht erhalten, ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über das Landesjugendamt rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm gegebenenfalls ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.
- 7.9 (1) Die Bewilligungsbehörde kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Höhe des Landeszuschusses gegebenenfalls neu festsetzen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern oder ihre weitere Verwendung untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge sperren, wenn
- a) die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten worden sind, insbesondere der Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist,
 - b) der Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 7.6 (1), 7.7) ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geändert worden ist oder nicht mehr aufrechterhalten werden kann, bei Landeszuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich:
 - c) wenn das Eigentum oder Erbbaurecht an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (2) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 v. H. über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar
- a) für Rückforderungen nach Nr. 7.9 (1) a) spätestens vom Tage des Widerrufs an,
 - b) für Rückforderungen nach Nr. 7.9 (1) b), c) vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- oder Nutzungswechsel an.
- (3) Wird der Landeszuschuß bei Baumaßnahmen wegen unzulässiger Änderung des Verwendungszwecks (Nr. 7.9 (1) b) oder aus den unter Nr. 7.9 (1) c) genannten Gründen zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- oder Nutzungswechsel verfllossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Landeszuschusses um $\frac{1}{20}$.
- (4) Wird der Landeszuschuß für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen wegen unzulässiger Änderung des Verwendungszwecks (Nr. 7.9 (1) b) zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- oder Nutzungswechsel verfllossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um $\frac{1}{10}$, bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern jedoch entsprechend der tatsächlichen Wertminderung, wenn diese größer ist als jährlich 10 v. H.
- (5) Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
- (6) Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.

B

Für Neubaumaßnahmen in Fertigbauweise

- 7.10 Die Landesjugendämter stellen in Verbindung mit den Hochbauabteilungen der Landschaftsverbände gemein-

sam eine Liste der ihnen bekannten Fertigbau-Firmen, deren Systeme auf die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder aufgebaut sind, auf. Die Liste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Firma mit Anschrift, Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Baugenossenschaft,
- b) Art der Bauweise (Konstruktion),
- c) Firmenkapazität mit Lieferbereich,
- d) Referenzen über bereits erstellte Kindergärten in Nordrhein-Westfalen mit Anschrift, Angabe des Trägers, Jahr der Fertigstellung und Grobraumprogramm.

Die Liste wird jährlich fortgeschrieben und den Jugendämtern sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Kenntnisnahme zugeleitet.

- 7.11 (1) Das Jugendamt wirkt – gegebenenfalls unter Beteiligung des Landesjugendamtes in Verbindung mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes – darauf hin, daß sich alle nach dem Durchführungsplan für den Neubau einer Tageseinrichtung für Kinder in Betracht kommenden Träger unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen Verhältnisse sowie der Lage und der Art der zu fördernden Einrichtung darüber einigen,
- a) welche Firmen in eine gemeinsame – ggf. beschränkte Ausschreibung nach VOB A § 3 (3a) einzubeziehen sind,
 - b) welcher Firma der Zuschlag gegeben werden soll,
 - c) daß alle Anträge zur gleichen Zeit dem Landesjugendamt vorgelegt werden,
 - d) daß nach Erhalt der Bewilligungsbescheide die Aufträge für die Bauvorhaben zu gleicher Zeit an die ausgewählte Firma vergeben werden.

C

Personalkostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht Kindergärten sind

- 7.12 (1) Der Antrag eines Trägers der freien Jugendhilfe oder einer Gemeinde oder eines Amtes ohne eigenes Jugendamt auf Gewährung eines Personalkostenzuschusses für Fachkräfte in Kinderkrippen, Krabbelstuben und Horten, ist unter Verwendung des Antragsmusters (Anlage 5) über das örtlich zuständige Jugendamt bei dem für die Einrichtung zuständigen Landesjugendamt zu stellen. Anträge kommunaler Träger mit eigenem Jugendamt sind unmittelbar beim Landesjugendamt zu stellen.
- (2) Anträge, die nach dem 1. April beim Jugendamt oder Landesjugendamt eingehen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- 7.13 Das Jugendamt überprüft die Anträge der Träger der freien Jugendhilfe und kommunaler Träger ohne eigenes Jugendamt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet sie unverzüglich mit einer Stellungnahme an das Landesjugendamt weiter.
- 7.14 (1) Das Landesjugendamt erteilt im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereitgestellten Haushaltsmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten
- a) bei Anträgen von Trägern der freien Jugendhilfe und kommunaler Träger ohne eigenes Jugendamt einen Zuwendungsbescheid nach Muster Anlage 6a,
 - b) bei Anträgen kommunaler Träger mit eigenem Jugendamt einen Zuwendungsbescheid nach Muster Anlage 6b.
- (2) Das Landesjugendamt leitet eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides an Träger der freien Jugendhilfe und kommunale Träger ohne eigenes Jugendamt dem zuständigen Jugendamt zu.
- (3) Das Landesjugendamt berichtet dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales jährlich bis zum 1. Dezember über die bewilligten Landeszuschüsse.
- 7.15 Die Landesmittel sind nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen dem Zuschußempfänger auszuzahlen, und zwar 50 v. H. des bewilligten Betrages sofort,

der Rest spätestens am 1. Oktober, sofern der Träger bestätigt, daß die Fachkraft, für die der Zuschuß gewährt worden ist, weiterhin bei ihm tätig ist oder durch eine andere Fachkraft ersetzt worden ist.

7.16 (1) Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und den Landeszuschuß unverzüglich zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger in seinem Antrag oder in den hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat den Landeszuschuß unverzüglich zurückzufordern,

a) soweit er nicht seinem Zweck entsprechend oder soweit er unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht seinem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit der Landeszuschuß nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet worden ist;

b) soweit der Zuwendungsempfänger den Landeszuschuß nach Nr. 6.3 (2) dieser Richtlinien zuviel erhalten hat.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Höhe des Landeszuschusses gegebenenfalls neu festsetzen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern oder ihre weitere Verwendung untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge sperren, wenn die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten worden sind, insbesondere der Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist.

(4) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 v. H. über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Discontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar

a) für Rückforderungen nach Nr. 7.16 (1), (2) a) vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an,

b) für Rückforderungen nach Nr. 7.16 (3) spätestens vom Tage des Widerrufs an.

(5) Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

D

Betriebskostenzuschüsse an Kindergärten

7.17 (1) Der Antrag eines Trägers der freien Jugendhilfe oder einer Gemeinde oder eines Amtes ohne eigenes Jugendamt auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Betriebskosten eines Kindergartens oder einer Kindergarten-Gruppe ist unter Verwendung des Antragsmusters (Anlage 1 meines RdErl. v. 29. 3. 1973 - SMBl. NW. 2160 -) jeweils bis zum 1. 4. des folgenden Jahres bei dem für die Einrichtung zuständigen Jugendamt zu stellen. Der Antrag eines Jugendamtes auf Gewährung eines Landeszuschusses ist ebenfalls unter Verwendung des vorgenannten Antragsmusters innerhalb der gleichen Frist bei dem für die Einrichtung zuständigen Landesjugendamt zu stellen.

(2) Mit dem Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist in der Regel ein Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung auf den Landeszuschuß zu verbinden.

(3) Werden außer den Betriebskostenzuschüssen nach Absatz (1) auch erhöhte Betriebskostenzuschüsse des Landes nach §§ 14 Absatz 2 Satz 2, 3 und 15 Absatz 4 KGG beantragt, dann hat das Jugendamt den Antrag unverzüglich mit seiner Stellungnahme an das für die Einrichtung zuständige Landesjugendamt weiterzuleiten. Anträge eines Jugendamtes auf Gewährung eines erhöhten Betriebskostenzuschusses nach Satz 1 sind unmittelbar beim Landesjugendamt einzureichen und zu begründen.

7.18 (1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, prüft das Jugendamt die Höhe und Angemessenheit der Betriebskosten unter Berücksichtigung insbesondere der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 und unter Zugrundelegung des Bearbeitungsbogens

(Anlage 2 meines o. g. RdErl. v. 29. 3. 1973) und erteilt einen Zuwendungsbescheid nach Muster Anlage 3a des o. g. RdErl. v. 29. 3. 1973).

(2) Das Landesjugendamt prüft Anträge der Jugendämter oder Anträge der Träger der freien Jugendhilfe oder der Gemeinden und Ämter ohne eigenes Jugendamt auf Gewährung erhöhter Betriebskostenzuschüsse unter Berücksichtigung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 sowie meines RdErl. v. 20. 9. 1972 (SMBl. NW. 2160) sowie unter Zugrundelegung des Bearbeitungsbogens (Anlage 2 des o. g. RdErl. v. 29. 3. 1973) und erteilt einen Bescheid nach Muster Anlage 3b des o. g. RdErl. v. 29. 3. 1973. Das Jugendamt ist dabei bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes in der Weise gebunden, als es die Höhe und Angemessenheit der Betriebskosten nicht erneut zu prüfen hat.

(3) Das Landesjugendamt leitet eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides nach Absatz 2 dem für die Einrichtung zuständigen Jugendamt zu.

7.19 (1) Nach Festsetzung der Betriebskostenzuschüsse beantragt das Jugendamt unter Verwendung des Antragsmusters (Anlage 3c des o. g. RdErl. v. 29. 3. 1973) beim zuständigen Landesjugendamt die Zuweisung der erforderlichen Landesmittel.

(2) Das Landesjugendamt erteilt im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereitgestellten Haushaltsmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen einen Bescheid nach Muster Anlage 3d des o. g. RdErl. v. 29. 3. 1973.

(3) Das Landesjugendamt überweist dem Jugendamt die Landesmittel, die auf Grund von Bescheiden des Landesjugendamtes und des Jugendamtes an das Jugendamt oder Dritte ausbezahlt sind. Das Jugendamt trägt dafür Sorge, daß die Landesmittel unverzüglich nach Eingang an die Empfänger ausgezahlt werden.

7.20 (1) Für den Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung auf den Betriebskostenzuschuß gelten die Nrn. 7.17-7.19 dieser Bestimmungen entsprechend.

(2) Über- oder Unterzahlungen sind mit der Abschlagszahlung zu verrechnen.

(3) Wird der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Betriebskosten nicht bis zum 1. April des folgenden Jahres beim Jugendamt oder Landesjugendamt eingereicht, dann ist die Abschlagszahlung auf das 2. Quartal bis zur Vorlage des Antrages zurückzustellen.

7.21 Das Landesjugendamt berichtet dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales halbjährlich über

a) die Höhe der den Jugendämtern bewilligten Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Absatz 2 Satz 1 KGG,

b) die Höhe der den Trägern bewilligten Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KGG,

c) die Höhe der den Trägern bewilligten Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Absatz 2 Satz 3 KGG,

d) die Höhe der den Trägern bewilligten Betriebskostenzuschüsse nach § 15 Absatz 4 KGG.

7.22 (1) Die Bewilligungsbehörde hat den Landeszuschuß zurückzufordern und den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn und soweit

a) die Voraussetzungen für seine Bewilligung nach dem Kindergartengesetz nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,

b) der Antragsteller den Bescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

c) seine Bewilligung darauf beruht, daß eine wesentliche Änderung der Höhe der Betriebskosten eingetreten ist, die der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich mitgeteilt worden ist.

Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 v. H. über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Discontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und zwar

- aa) für Rückforderungen nach a) und b) vom Tage der Auszahlung an,
 - bb) für Rückforderungen nach c) spätestens vom Tage des Widerrufs an.
- (2) Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
- (3) Rückzahlungen und Zinsen von Dritten, die sich durch Überzahlung, durch zweckfremde Verwendung der Zuwendungsmittel oder durch Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen ergeben, sind vom Jugendamt ohne Verrechnung mit anderen Zahlungen an das Land unter Bezugnahme auf den jeweiligen Bereitstellungserlaß abzuführen.
- (4) Werden Landesmittel von den Jugendämtern zum Zwecke der Weiterbewilligung vorzeitig, das heißt länger als einen Monat vor der bestimmungsgemäßen Verwendung abgerufen, so sind sie mit 2 v. H. über dem Discontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

VIII

Verwendungsnachweis

A

Für Baumaßnahmen

- 8.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme der mit einem Baukostenzuschuß geförderten Baumaßnahme ist vom Zuwendungsempfänger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch das Landesjugendamt sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereitgehalten wird.
- 8.2 (1) Die Schlußabrechnung besteht aus
 - a) Baubuch nach DIN 276,
 - b) Berechnung nach DIN 277,
 - c) Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt, bei Tageseinrichtungen für Kinder, die in Fertigbauweise hergestellt worden sind, kann auf die Kostengliederung nach DIN 276 verzichtet werden,
 - d) der genehmigten Bauplanung mit Kostenberechnung und Erläuterungsbericht,
 - e) Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
 - f) Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und der Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,
 - g) Abrechnungszeichnungen,
 - h) Abnahmebescheinigungen.
- 8.3 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
 - (2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in
 - a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276, dies gilt nicht für Tageseinrichtungen für Kinder, die in Fertigbauweise hergestellt worden sind.
 - b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeter-Preises nach der tatsächlichen Bauausführung,
 - c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

Zu a) und b) sind die entstandenen Einnahmen und Ausgaben den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen.

(3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnung (Bestandszeichnung) beizufügen. Abweichungen in der Ausführung von den geneh-

migten Bauunterlagen (Pläne) sind besonders kenntlich zu machen.

- 8.4 (1) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis anhand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen, die andere der rechnungslegenden Kasse zuzuleiten.
 - (2) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind gehalten, dem Landschaftsverband Abschriften der erteilten Zuwendungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.
 - 8.5 (1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.
- Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

B

Für Einrichtungsgegenstände

- 8.6 (1) Für die Vorlage der Verwendungsnachweise über den Landeszuschuß zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht Kindergärten sind, gelten die Bestimmungen der Vorl. VV zu § 44 LHO sowie die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Absatz 1 RHO.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Die Nrn. 8.4, 8.5 dieser Bestimmungen gelten entsprechend.
- (3) Der Landschaftsverband überwacht die Verwendung der Mittel für die Zeit der Zweckbindung des Landeszuschusses. Er kann sich im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.
- 8.7 (1) Der Verwendungsnachweis über Landeszuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kindergärten besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
 - (2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in
 - a) Zusammenstellung der beschafften Einrichtungsgegenstände unter Angabe der jeweiligen Kosten,
 - b) Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben,
 - c) Zusammenstellung der Erlasse und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen und der verbrauchten Eigenmittel.
 - (3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.
 - (4) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Die Nrn. 8.4, 8.5 dieser Bestimmungen gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Landesrechnungshof berechtigt ist, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen und der Empfänger der Landesmittel verpflichtet ist, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - (5) Der Landschaftsverband überwacht die Verwendung der Mittel für die Zeit der Zweckbindung des Landeszuschusses. Er kann sich im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.

C

Für Personalkostenzuschüsse

- 8.8 Für die Vorlage des Verwendungsnachweises über den Landeszuschuß zu den Personalkosten von Kinderkrippen, Krabbelstuben oder Kinderhorten gelten die Bestimmungen der Vorl. VV zu § 44 LHO sowie die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Absatz 1 RHO, soweit die

nachstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

- 8.9 (1) Der Verwendungsnachweis muß u. a. enthalten:
- a) eine namentliche Aufstellung der Fachkräfte,
 - b) Angaben über die Tätigkeit der Fachkräfte in der Einrichtung,
 - c) Angabe der den Fachkräften gewährten Vergütungsgruppe,
 - d) die Versicherung, daß die Aufwendungen für die Fachkräfte nicht ganz oder zum Teil nach Maßgabe des Kindergartengesetzes gefördert worden sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Die Nrn. 8.4 (1), 8.5 dieser Bestimmungen gelten entsprechend.

D

Für Betriebskostenzuschüsse

- 8.10 (1) Für die Vorlage des Verwendungsnachweises über einen Landeszuschuß zu den Betriebskosten eines Kindergartens ist das Antragsformular (Anlage 1 des o. g. RdErl. v. 29. 3. 1973) zu verwenden.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Jugendamt oder Landesjugendamt zur Prüfung vorzulegen. Belege und sonstige Unterlagen sind mindestens 5 Jahre nach Erhalt der Landesmittel aufzubewahren und der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis anhand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen, die andere der rechnungslegenden Kasse zuzuleiten.
- 8.11 (1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 9.1 Von diesen Förderungsbestimmungen darf nur mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Natur oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt mit Einwilligung des Finanzministers abgewichen werden. In den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.
- 9.2 Diese Bestimmungen treten am 1. 1. 1974 in Kraft.
- 9.3 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

....., den

(Antragsteller)

An den

Herrn Direktor des

Landschaftsverbandes

– Landesjugendamt –

in

(falls der Antragsteller nicht selbst Jugendamt ist)

durch

..... – Jugendamt –

in

Antrag¹⁾

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Förderung von Baumaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder nach den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, RdErl. v. 4. 4. 1974 (SMBI. NW. 21630)

I.

1. Name, Anschrift und Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Zweckbestimmung der Einrichtung:

.....

3. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

vertreten durch:

.....

4. Register beim Amtsgericht (Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dergl.) mit Reg.-Nr.:

.....

5. Eigentümer des Grundstückes bzw. Träger des Erbbaurechts:

.....

.....

6. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege/oberste Behörde der zuständigen Kirche oder dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts/zuständige kommunale Aufsichtsbehörde²⁾:

.....

7. Baukonto Nr. bei:

8. Art der Buchführung:

9. Zeichnungsbefugnis für Anweisungen:

¹⁾ Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

II.

Beabsichtigte Baumaßnahme (zutreffendes ankreuzen):

Neubau

Ersatzbau

Erweiterungsbau

Um- und Ausbau

Baugrundstück:

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Blatt

Flur

Band

Parzelle

Voraussichtlicher Baubeginn:

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Voraussichtliche Fertigstellung:

11.1 Es sollen errichtet werden:

Zahl der Plätze	Davon als Tagesstättenplätze	Für Kinder im Alter von .../... bis	
.....		bis zu 3	in Gruppen
.....		0,4 bis 6	in Gruppen
.....		3 bis 6	in Gruppen
.....		6 bis 15	in Gruppen
.....		3 bis 15	in Gruppen
.....	zusätzliche Gruppenräume von	qm Größe für	Gruppen
.....	zusätzlicher Liege- und Gymnastikraum		
.....	erweitertes Raumprogramm für Teiltagesstätten und Horte		

11.2 Davon Ersatzplätze

12. Zahl und Ausbildung des Erziehungs- und Betreuungspersonals nach Fertigstellung der Baumaßnahme:

13. Zahl der Hilfskräfte nach Fertigstellung der Baumaßnahme:

14. Ist zur technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung der Durchführung des Bauvorhabens ein Betreuer oder Beauftragter im Sinne der Wohnungsbauförderungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (SMBL. NW. 2370) bestellt? Wenn ja, Angabe des Namens und der Anschrift.

15. Begründung einer etwa bestehenden besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:

16. Baukosten der geplanten Maßnahmen (Summe Abschnitt I 2 der Anlage 1 a): DM
beantragter Landeszuschuß (Abschnitt II 6 der Anlage 1 a) DM
Einzelheiten der Finanzierung in der Anlage

III.

17. Welche öffentlichen Mittel (Bund, Gemeinden usw.) und andere Landesmittel hat der Antragsteller bereits früher für die unter Abschn. I Nr. 1 genannte Einrichtung erhalten?

Haushalts- jahr	Darlehen	Zuschuß	Herkunft der Mittel und Bewilligungsbehörde	Zweck	DM
--------------------	----------	---------	--	-------	----

a) Darlehen bzw. Zuschuß für frühere Baumaßnahmen:

.....

.....

.....

.....

b) zur früheren Beschaffung von Einrichtungsgegenständen:

.....

.....

.....

18. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

.....

IV.

19. Wir erklären, daß die Einrichtung einer Beschränkung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht unterliegt; gleiches gilt von dem (den) Vertretungsberechtigten.
20. Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig sind.
21. Wir erklären, daß mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde und verpflichten uns, damit erst nach der Entscheidung über diesen Antrag zu beginnen.
22. Wir verpflichten uns, den Kindergarten nach Maßgabe der in § 2 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) enthaltenen Grundsätze zu führen und auch im übrigen die Bestimmungen des Kindergartengesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten.¹⁾
23. Wir verpflichten uns, die nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder v. 4. 4. 1974 obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den,

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Vertretungsbefugnis)

¹⁾ Bitte streichen, wenn Baumaßnahmen für einen Kindergarten nicht durchgeführt werden sollen.

Anlagen zum Antrag Baumaßnahmen (mit folgenden Nummern versehen):

1. Baubeschreibung mit Angaben über Heizungsart, Grundstücksentwässerung und Grundstückseinfriedung
Bei Anträgen für Neubauten von Kindergärten in konventioneller Bauweise, Angabe aus welchen Gründen von der Fertigbauweise abgesehen worden ist (Nr. 2.7 der Förderungsbestimmungen).
2. Ortsplan mit Hinweis auf die Ortslage
3. Lageplan M. 1:500 entspr. § 3 der 1. DVO zur BauO NW mit Vorprüfvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
4. Bauzeichnungen, Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1:100) entspr. § 4 der 1. DVO zur BauO NW mit Angabe der Raumnutzflächen, Zeichnungen bei Um- und Ausbauten mit farbiger Kennzeichnung
5. Berechnung der Wohnflächen nach DIN 283, unterteilt in Nutz- und Verkehrsflächen
6. Bei Neu- und Erweiterungsbauten Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
7. Bei Um- und Ausbauten (auch Substanzerhaltungen und Erneuerung großer Betriebseinrichtungen) spezifizierte Kostenanschlätze in Form von Leistungsverzeichnissen
8. Bei unabwendbaren Sonderkosten aufgrund ungünstiger Grundstücksverhältnisse [Nr. 5.4 (2) der Förderungsbestimmungen] spezifizierte Kostenanschlätze unter Beifügung von Nachweisen (Bodengutachten, Höhennivellement, Bescheinigung der Baugenehmigungsbehörde, Entwässerungsplan)
9. Unbeglaubigter Grundbuchauszug und Katasterhandzeichnung
10. Finanzierungsplan gemäß Anlage 1a mit
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,
 - b) Nachweis der grundsätzlichen Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindlicher Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln
11. Nachweis der Vertretungsberechtigten des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)
12. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme- und Ausgaberechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen, Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres für kommunale Einrichtungen
13. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen (Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)
14. Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege/der obersten Behörde der zuständigen Kirche oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts [Nr. 7.2 (2) der Förderungsbestimmungen]
15. Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie Anerkennung nach § 9 JWG (nur von freien Trägern der Jugendhilfe)
16. Erklärung des Jugendamtes, daß das Bauvorhaben dem Bedarfsplan und dem Durchführungsplan für das Jahr der Antragstellung gemäß §§ 6, 7 KGG entspricht (nur bei Anträgen auf Förderung von Kindergärten).

I. Gliederung der Gesamtherstellungskosten

(nach DIN 276, Ausg. März 1954)

1. Kosten des Baugrundstücks			
1.1 Wert des Grundstücks	qm	DM/qm insgesamt	DM
1.11 Erbbauzins	qm	DM/qm pro Jahr	DM
noch zu zahlen	Jahre		
1.2 Erwerbskosten			DM
1.3 Erschließungskosten			DM
Die Kosten des Grundstücks betragen mithin			DM
Kosten für den Erbbauzins für	Jahre insgesamt		DM
2. Baukosten			
2.1 Kosten der Gebäude			
Gebäude(teil)	cbm	DM/cbm	DM
Gebäude(teil)	cbm	DM/cbm	DM
Besonders zu veranschlagende Bauteile nach DIN 277 Ziff. 1.4 (ggf. auf bes. Blatt)			DM
2.2 Kosten der Außenanlagen (innerhalb Grundstück)			
Entwässerungs- und Versorgungsanlagen ab Hausanschluß sowie Wege und Einfriedungen			DM
Spielplatzanlage (ohne Spielgeräte)			
einschl. Gartenanlagen	qm	DM/qm	DM
Restgrundstücksfläche	qm	DM/qm	DM
2.3 Baunebenkosten			
Architekten- und Ingenieurleistungen einschl. Behördenleistungen und sonstige Nebenkosten			DM
2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen			DM
			DM
		Summe 2 Baukosten	DM
Kosten des Baugrundstücks (Summe 1) – nicht förderungsfähig –			DM
Baukosten (Summe 2)			DM
		Gesamtherstellungskosten	DM
nachrichtlich: überbaute Fläche	qm		
Gebäude-Nutzfläche	qm		
Gebäude-Verkehrsfläche	qm		

II. Finanzierungsplan

3. Eigenleistung		
3.1 Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei der		DM
3.2 Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände (Baumaterial usw.)		DM
3.3 Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden		DM
3.4		DM
	Summe der Eigenleistung	DM

4. Fremdmittel ohne öffentliche Mittel¹⁾

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Auszahlungs- kurs v. H.	Laufzeit Jahre
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					

Summe der Fremdmittel ohne öffentl. Mittel

5. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (ohne den aus den Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragten Zuschuß)

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit Jahre
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Summe der öffentlichen Mittel

6. Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landes- oder anderen öffentlichen Mitteln entnimmt, ist dies anzugeben.

7. Zuschuß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

insgesamt DM

Davon¹⁾

für Kindergärten mit einer oder zwei Gruppen

je Platz DM

insgesamt DM

für Kindergärten mit drei und mehr Gruppen

je Platz DM

insgesamt DM

für die Errichtung von weiteren Gruppenräumen

..... DM

für einen Liege- und Gymnastikraum zusätzlich

..... DM

für Teiltagesstätten und Horte in Einrichtungen mit insgesamt einer oder zwei Gruppen

je Platz DM

insgesamt DM

für Teiltagesstätten und Horte in Einrichtungen mit insgesamt drei oder mehr Gruppen

je Platz DM

insgesamt DM

für das erweiterte Raumprogramm in Teiltagesstätten und Horten zusätzlich

..... DM

8. Summen der Finanzierungsmittel 3-6

..... DM

8. Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch (Angabe des Instituts, der Höhe des Zwischenkredits und der näheren Bedingungen):

.....

.....

.....

.....

.....

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn Bezuschussung nach festen Pro-Platz-Sätzen erfolgt.

III. Aufwendungen

9. Kapitaldienst im ersten Jahr nach Durchführung der Baumaßnahme

(Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge – jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios)

	Zinsen und Verwaltungs- kostenbeiträge	Tilgung
9.1 Darlehen	 DM	 DM
9.2 Darlehen	 DM	 DM
9.3 Gestundetes Restkaufgeld, bei Erbbaurechten Erbbauzins	 DM	 DM
9.4 Umgestellte Rechte	 DM	 DM
9.5 Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	 DM	 DM
9.6 Erstes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
9.7 Zweites Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
9.8 Drittes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
Summe	 DM	 DM
9.9 Kapitaldienstbelastung insgesamt		 DM
10. Betriebliche Kennzahlen		
10.1 Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen		 DM
Bisherige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung		 DM
10.2 Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen		 DM
Zukünftige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung		 DM

....., den

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Vertretungsbefugnis)

Anlage 2
(Baumaßnahmen)

....., den
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für

.....
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. Titel Haushaltsjahr

Vorgang: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)

I. Ergebnis der Prüfung des Antrags Nr. 3.4 der Vorl.VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 10 Abs. 5 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 LHO:

Es wird daher eine Zuwendung aus
(Angabe der Haushaltsstelle)

Haushaltsjahr

von DM zur „prozentualen Anteilfinanzierung“,

von DM als „Festbetragsfinanzierung“

bewilligt.

.....
(Bewilligungsbehörde)

....., den

II. An

.....
in

Bescheid über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Förderung von Baumaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom bewillige ich Ihnen hiermit nach den beigefügten „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen/Allgemeinen Bewilligungsbedingungen¹⁾ und den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (Förderungsbestimmungen)“, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (SMBI. NW. 21630) zu den anerkannten Baukosten in Höhe von DM einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

in Worten: DM

Dieser Zuschuß wird als

„prozentuale Beteiligung“ in Höhe von v. H.¹⁾

Festbetragsfinanzierung (Anteilfinanzierung)¹⁾

gewährt.

2. Verwendungszweck:

.....
.....
.....
.....
(Projektförderung)

Außer dem bewilligten Landeszuschuß sind folgende Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter aufzuwenden:

.....
.....
.....

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

3. Der Zuschuß wird nach Maßgabe der Nummer 7.4 der Förderungsbestimmungen auf Abruf überwiesen.
4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:
- a) Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (SMBL. NW. 21630), sind einzuhalten.
Bei Kindergärten sind insbesondere die Bestimmungen des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) einzuhalten.
 - b) Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen. Auf die Verpflichtung des Bauherrn zur Führung eines Baubuches in der Gliederung nach DIN 276 wird besonders hingewiesen. Bei Errichtung der Baumaßnahme in Fertigbauweise wird auf die Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte in der Gliederung nach DIN 276 verzichtet.
 - c) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
 - d) Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens mitzuteilen.
Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von angemessen, so daß die Einrichtung bis zum in Betrieb genommen werden könnte.
Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretendem Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.
An der Baustelle ist die Beteiligung des Landes in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
 - e) Eine ganze oder teilweise Änderung der Zweckbestimmung der mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume oder Anlagen oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung zu stellen. Das gilt auch für den Fall, daß die Einhaltung des Zwecks unmöglich wird oder eine wesentliche Änderung der bestehenden Bedarfslage eintritt.
 - f) Der Verwendungsnachweis ist binnen 9 Monaten nach Inbetriebnahme gem. Abschnitt VIII der Förderungsbestimmungen zu erbringen.
 - g) Der zur Sicherung des Landeszuschusses einzutragenden Hypothek dürfen im Range nach folgende Rechte vorgehen:
in Abteilung II des Grundbuches:
.....
in Abteilung III des Grundbuches:
.....
.....
.....
 - h) Der Zuschuß ist auf den Parzellen/dem Erbbaurecht an den Parzellen dinglich zu sichern¹⁾. Auf dingliche Sicherung des Zuschusses wird verzichtet¹⁾.
 - i)
.....
.....

- 5.1 (1) Dieser Zuwendungsbescheid wird widerrufen und der Landeszuschuß unverzüglich zurückgefordert, wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die dazu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten.
- (2) Der Landeszuschuß wird ferner zurückgefordert,
- a) soweit er nicht zweckentsprechend oder soweit er unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht seinem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit der Landeszuschuß nicht alsbald nach Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
 - b) soweit er bis zum Ende des Bewilligungszeitraums oder bis zum Abschluß der Maßnahme nicht mehr benötigt wird.
- (3) Es bleibt vorbehalten, diesen Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Höhe des Landeszuschusses ggf. neu festzusetzen, bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern oder ihren Verwendungszweck zu untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge zu sperren, wenn
- a) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) und soweit Sie den Landeszuschuß zuviel erhalten haben, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan für den Verwendungszweck veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigt haben²⁾
 - c) der Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geändert wird oder nicht mehr aufrechterhalten werden kann;
 - d) das Eigentums- oder Erbbaurecht an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf einen Dritten übertragen wird.
- (4) Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen ergibt sich aus Nummer 7.9 der Förderungsbestimmungen.
6. Sie haben die nach Nummer 7.4 (2) a) 2. der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung rechtzeitig vor Abruf des Landeszuschusses abzugeben. Der Nachweis über die nach Nummer 7.6 (1) der Förderungsbestimmungen erforderliche Eintragung der Sicherungshypothek ist spätestens vor Auszahlung der zweiten Rate des Landeszuschusses vorzulegen.
7. Das Prüfungsrecht gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze Nr. 10.3 wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten.
8. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.
9. Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel können bis zum Ende des auf die Fertigstellung nach Nr. 4d) folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres abgerufen werden. Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung erlischt, soweit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Landesmittel nicht bis zum vorliegen.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Nur bei prozentualer Anteilfinanzierung.

Anlage 3
(Beschaffung von Einrichtungsgegenständen)

.....
(Antragsteller)

....., den

An den
Herrn Direktor des Landschaftsverbandes
– Landesjugendamt –

(Falls der Antragsteller nicht selbst Jugendamt ist)

durch – Jugendamt –

in

in

Antrag¹⁾

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Tageseinrichtungen für Kinder nach den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, RdErl. v. 4. 4. 1974 (SMBI. NW. 21630)

I.

1. Name, Sitz und Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Zweckbestimmung der Einrichtung:

.....

3. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

vertreten durch

.....

4. Register beim Amtsgericht (Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl.):

.....

5. Eigentümer des Grundstücks und Gebäudes (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

.....

6. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege²⁾/oberste Behörde der zuständigen Kirche oder dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts/zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

.....

.....

7. Bankkonto Nr. bei

8. Art der Buchführung:

9. Zeichnungsbefugnis für Anweisungen:

.....

¹⁾ Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

II.

10. Zahl der Plätze für Kinder davon als Tagesstättenplätze
- | | | |
|-----------------------------|----------|---------------|
| bis zu 3 Jahren | in | Gruppen |
| von 0; 4 bis 6 Jahren | in | Gruppen |
| von 3 bis 6 Jahren | in | Gruppen |
| von 6 bis 15 Jahren | in | Gruppen |
| von 3 bis 15 Jahren | in | Gruppen |
11. Zahl der Erzieher:
 Zahl der Hilfskräfte:
12. Zahl und Art der Räume:

13. Öffnungszeit:

III.

14. Zur betriebsfertigen Ausstattung der Einrichtung sind erforderlich:
- | | | |
|---|-------|----|
| 14.1 Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände nach DIN 276 Nr. 2.5 | | DM |
| 14.2 Einrichtungsgegenstände (ohne Einbaumöbel) | | DM |
| 14.3 Fenster- und Türbehänge | | DM |
| 14.4 Spiel- und Beschäftigungsmaterial | | DM |
| 14.5 Spiel- und Sportgeräte | | DM |
| 14.6 Haushaltswäsche | | DM |
| 14.7 | | DM |
| insgesamt: | | DM |

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangaben sind beigelegt.)

15. Als Ersatz- oder Ergänzung der Einrichtung sollen folgende Einrichtungsgegenstände beschafft werden:
 (bei Kindergärten ist Nr. 4.2 (2) der Förderungsbestimmungen zu beachten)
- | | | |
|---|-------|----|
| 15.1 Einrichtungsgegenstände im Sinne von Nummer 4.2 der Förderungsbestimmungen einschl. kleinerer Um- und Einbauarbeiten, die für die Inbetriebnahme der Gegenstände erforderlich sind | | DM |
| 15.2 Geräte und sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach DIN 276 Nr. 2.5 | | DM |
| 15.3 Einrichtungsgegenstände | | DM |
| 15.4 Spiel- und Beschäftigungsmaterial | | DM |
| 15.5 Spiel- und Sportgeräte | | DM |
| 15.6 Haushaltswäsche | | DM |
| 15.7 | | DM |
| insgesamt: | | DM |

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangaben sind beigelegt.)

IV.

16. Zur Finanzierung des in Abschnitt III angemeldeten Bedarfs können folgende Mittel nachgewiesen werden:

16.1 Eigenmittel

..... DM

16.2 Fremdmittel

..... DM

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Auszahlungs- kurs v. H.	Laufzeit Jahre
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					

17. Bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden:

Stelle

Höhe

..... DM

..... DM

..... DM = DM

18. Erbetener Landeszuschuß

..... DM

insgesamt 16., 17., 18.

..... DM

V.

19. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

.....

20. Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir der Bewilligungsbehörde unaufgefordert davon Mitteilung machen.

21. Wir verpflichten uns,

a) den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird,

b) bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen vorzulegen und die Belege bei ihrer Rückgabe an uns bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Haushaltsjahres, in dem der Zuschuß an uns ausgezahlt worden ist, zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten, ggf. erneut vorzulegen.

22. Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig abgegeben und Aufträge noch nicht vergeben worden sind.

23. Wir verpflichten uns, den Kindergarten nach Maßgabe der in § 2 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) enthaltenen Grundsätze zu führen und auch im übrigen die Bestimmungen des Kindergartengesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten.¹⁾

24. Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder v. 4. 4. 1974 obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

25. Wir verpflichten uns, den Landeszuschuß nur zur Beschaffung solcher Gegenstände zu verwenden, für die auf Grund dieses Antrages ein Bewilligungsbescheid ergangen ist.

....., den

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Vertretungsbefugnis)

¹⁾ Bitte streichen, wenn Einrichtungsgegenstände für einen Kindergarten nicht beschafft werden sollen.

Anlagen

1. bei freien gemeinnützigen Einrichtungen:

Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, soweit regelmäßig bilanziert wird,

ggf. Einnahme- und Ausgaberechnung, bei Neubauten Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahme. Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege;

2. bei kommunalen Einrichtungen:

bei Eigenbetrieben: Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres, bei Neubauten Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahme.

3. Finanzierungsplan mit

Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen, Nachweis der grundsätzlichen Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,

rechtsverbindlicher Zusage für Beteiligungen anderer Stellen (ohne Jugendamt)

rechtsverbindlicher Zusage oder Mitteilung über Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln (Zuschuß des Jugendamtes)

4. Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie Anerkennung nach § 9 JWG (nur von freien Trägern der Jugendhilfe)

Erklärung des Jugendamtes, daß das Bauvorhaben dem Bedarfsplan und dem Durchführungsplan für das Jahr der Antragstellung gemäß §§ 6, 7 KgG entspricht. (Wie bei Anträgen auf Förderung von Kindergärten)

Anlage 4
(Beschaffung von Einrichtungsgegenständen)

.....
Bewilligungsbehörde

den

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für

.....
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap.

Titel

Haushaltsjahr

Vorgang: Antrag des

.....
(Bezeichnung des Antragstellers)

I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 3.4 der Vorl. VV zu § 44 LHO) bzw. Nr. 10 Abs. 5 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 LHO:

Es wird daher eine Zuweisung aus

.....
(Angabe der Haushaltsstelle)

von DM zur prozentuellen Anteilfinanzierung bewilligt.

(Bewilligungsbehörde)

den

II. An

in

Bescheid über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Tageseinrichtungen für Kinder.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom bewillige ich Ihnen hiermit nach den beigefügten „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen/Allgemeinen Bewilligungsbedingungen¹⁾ und nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (Förderungsbestimmungen)“, RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (SMBI. NW. 21630), einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

in Worten: DM.

Der Zuschuß wird als „prozentuale Beteiligung“ (Anteilfinanzierung) bewilligt.

2. Verwendungszweck:

(Projektförderung)

Außer dem bewilligten Landeszuschuß sind folgende Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter aufzuwenden:

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird (Nr. 3 der VV zu § 44 LHO). Sie haben die nach Nr. 7.7 der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung rechtzeitig vor Abruf des Zuschusses abzugeben.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:

- a) Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder v. 4. 4. 1974 sind einzuhalten.

Bei Kindergärten sind insbesondere die Bestimmungen des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) einzuhalten.

- b) Der Anspruch auf Auszahlung des Landeszuschusses darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.

- c) Die ganz oder teilweise aus Landesmitteln beschafften Gegenstände sind für 10 Jahre dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden. Gegenstände im Wert von mehr als 200,- DM sind zu inventarisieren. Die Abgänge sind in der Liste zu vermerken und zu begründen. Die Rechnungsbelege sind mit einem Vermerk über die Inventarisierung zu versehen.

- d) Tritt innerhalb von 10 Jahren eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung oder des geförderten Gegenstandes oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ein, so ist dies der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und ggf. vorher ein Antrag auf Genehmigung der Änderung zu stellen.

.....

- e) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Empfang des Landeszuschusses in zweifacher Ausfertigung mit Belegen mir vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung nach Nr. 9.4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.

f)

g)

5.1 (1) Dieser Bewilligungsbescheid wird widerrufen und der Landeszuschuß unverzüglich zurückgefordert, wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die dazu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten.

(2) Der Landeszuschuß wird zurückgefordert,

- a) soweit er nicht zweckentsprechend oder soweit er unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht seinem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit der Landeszuschuß nicht alsbald nach seinem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,

- b) soweit er bis zum Ende des Bewilligungszeitraums oder bis zum Abschluß der Maßnahme nicht mehr benötigt wird.

(3) Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Höhe des Landeszuschusses ggf. neu festzusetzen, bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern oder ihren Verwendungszweck zu untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge zu sperren, wenn

- a) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) und soweit Sie den Landeszuschuß zuviel erhalten haben, weil nach der Bewilligung, die in dem Finanzierungsplan für den Verwendungszweck veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigt haben,
- c) der Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geändert wird oder nicht mehr aufrechterhalten werden kann,
- d) das Eigentum, Erbbaurecht, Miet- oder sonstiges Nutzungsrecht an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf einen Dritten übertragen wird.

- 5.2 Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich aus Nummer 7.9 der Förderungsbestimmungen.
6. Das Prüfungsrecht gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze Nr. 10.3 wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.
8. Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung erlischt, soweit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Landesmittel nicht bis zum vorliegen.

Anlagen

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Ort, Datum

Name und Anschrift des Trägers

Tel.-Nr.

Name und Anschrift der Einrichtung

Tel.-Nr.

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.

An den
Direktor des Landschaftsverbandesdurch das
Jugendamt

– Landesjugendamt –

in

Die Richtigkeit der Angaben wird
hiermit bescheinigt

(Unterschrift)

Antrag

auf Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales für Personalkostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder nach den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, RdErl. vom 4. 4. 1974 (SMBI. NW. 21630).

I.

1. Zuständiger Spitzenverband des Trägers

angeschlossen seit

Rechtsform des Trägers¹⁾ Vereinsreg.-Nr.Anerkannt nach § 9 JWG durch – Erlaß – Verfügung – des¹⁾2. Die Einrichtung ist zuletzt durch Verfügung
des Landesjugendamtes

Az.

..... gemäß § 79 Abs. 2 JWG von der Anwendung des § 28 JWG widerruflich befreit. Ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung ist seit der Erteilung der Befreiungsverfügung – nicht – eingetreten.

II.

1. Art der Einrichtung

	ja/nein	
Sozialer Brennpunkt	☐	☐
Krippe	☐	☐
Krabbelstube	☐	☐
Hort	☐	☐
Altersgemischte Gruppe, wenn mehr als 25 v. H. jedoch weniger als 50 v. H. der Kinder in der Gruppe den in § 1 KgG genannten Altersstufe nicht angehören.	☐	☐

2. Für folgende Fachkraft – Fachkräfte – wird ein Landeszuschuß beantragt:

a) Name b) Ausbildung c) Vergütungsgruppe der Fachkraft	Beschäftigt		Art der Einrichtung							
			Krippe		Krabbelstube		Hort		altersgemischte Gruppe	
	mindestens die Hälfte der tarifvertraglich bestimmten Arbeitszeit von – bis	volle tariflich bestimmte Arbeitszeit von – bis	Zahl der		Zahl der		Zahl der		Teilzuschuß nach BKVO gewährt	
			Gr.	Pl.	Gr.	Pl.	Gr.	Pl.	ja	nein

III.

Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Die Belege werden mindestens 5 Jahre zur Verfügung gehalten. Wir verpflichten uns, dem Landesjugendamt bis zum 1. 9. d. J. zu bestätigen, daß die Fachkraft, für die der Zuschuß gewährt worden ist, weiterhin bei uns tätig ist oder innerhalb von 2 Monaten eine Ersatzkraft eingestellt wurde. Uns ist bekannt, daß der Landeszuschuß um 50 v. H. gekürzt und die 2. Rate nicht ausgezahlt wird, sofern diese Erklärung nicht termingerecht abgegeben wird,

Den Zuschuß bitten wir, auf unser Konto bei der.....
Konto-Nr. zu überweisen.

Wir verpflichten uns, die gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder vom obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

¹⁾ Nur von Trägern der freien Jugendhilfe auszufüllen.

Unterschrift des zeichnungsberechtigten
Vertreters des Trägers

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -

....., den 19.....

An

in

Betr.: Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Personalkostenzuschüsse für Kinderkrippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen
Berug: Ihr Antrag vom

Bewilligungsbescheid¹⁾

über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
19....., Epl. 07, Kap. Tit. Ut.

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter Zugrundelegung der „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ und der nachstehenden besonderen Bewilligungsbedingungen einen festen Zuschuß zu den Personalkosten Ihre-r-s

- Kinderkrippe - Krabbelstube - Hortes - altersgemischten Gruppe -

in Höhe von

..... DM

..... Deutsche Mark.

Die Bewilligung der Landeszuschüsse erfolgt unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betriebe von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1974.

Für die Rückforderung von Landeszuschüssen weise ich nachdrücklich auf folgende Bestimmungen hin:

1. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und der Landeszuschuß zurückgefordert, wenn Sie in Ihrem Antrag oder in den hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht haben.
2. Der Landeszuschuß wird unverzüglich zurückgefordert,
 - a) soweit er nicht seinem Zweck entsprechend oder soweit er unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht seinem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit der Landeszuschuß nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet worden ist,
 - b) soweit der Zuwendungsempfänger den Landeszuschuß nach Nr. 6.3 (2) der o. a. Richtlinien zuviel erhalten hat.
3. Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen und die Höhe des Landeszuschusses gegebenenfalls neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten worden sind, insbesondere der Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist.
4. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 v. H. über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Discontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar
 - a) für Rückforderungen nach Nr. 1 und 2a) vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an,
 - b) für Rückforderungen nach Nr. 3 spätestens vom Tage des Widerrufs an.
5. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
6. Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung erlischt, soweit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Landesmittel nicht bis zum vorliegen.

¹⁾ Gilt nur bei Trägern der freien Jugendhilfe

....., den 19.....
An

.....
in

Betr.: Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder;

hier: Personalkostenzuschüsse für Kinderkrippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen

Bezug: Ihr Antrag vom

Bewilligungsbescheid¹⁾

über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

19....., Ep. 07, Kap. Tit. Ut.

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter Zugrundelegung der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ – MBl. NW. 1966, S. 2028 ff – soweit die Landeshaushaltsordnung vom 14. 12. 1971 (GV. NW. S. 397) nicht etwas anderes bestimmt, und der nachstehenden besonderen Bewilligungsbedingungen einen Zuschuß zu den Personalkosten Ihre-r-s
– Kinderkrippe – Krabbelstube – Hortes – altersgemischten Gruppe – in Höhe von

..... DM

..... Deutsche Mark.

Die Bewilligung der Landeszuschüsse erfolgt unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1974.

Für die Rückforderung von Landeszuschüssen weise ich nachdrücklich auf folgende Bestimmungen hin:

1. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und der Landeszuschuß zurückgefordert, wenn Sie in Ihrem Antrag oder in den hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht haben.
2. Der Landeszuschuß wird unverzüglich zurückgefordert,
 - a) soweit er nicht seinem Zweck entsprechend oder soweit er unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht seinem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit der Landeszuschuß nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet worden ist,
 - b) soweit der Zuwendungsempfänger den Landeszuschuß nach Nr. 6.3 (2) der o. a. Richtlinien zuviel erhalten hat.
3. Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen und die Höhe des Landeszuschusses gegebenenfalls neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten worden sind, insbesondere der Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist.
4. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 v. H. über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Discontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar
 - a) für Rückforderungen nach Nr. 1 und 2a) vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an,
 - b) für Rückforderungen nach Nr. 3 spätestens vom Tage des Widerrufs an.
5. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
6. Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung erlischt, soweit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Landesmittel nicht bis zum vorliegen.

¹⁾ Gilt nur bei Gemeinden als Antragsteller

– MBl. NW, 1974 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.